

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 21/16 S

L 9 SO 305/16 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 35 SO 454/15 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Gelsenkirchen,
Vattmannstraße 2 - 8, 45879 Gelsenkirchen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2016 durch
die Richterinnen Siefert sowie die Richter Mutschler und Söhngen
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 27. Juni 2016 - L 9 SO 305/16 B - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im bezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 24.5.2016 zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt (*Beschluss vom 27.6.2016*). Hiergegen hat der Kläger mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 6.7.2016 "Beschwerde" eingelegt; gleichzeitig hat er beantragt, ihm PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizubestimmen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unstatthaft. Der Beschluss des LSG vom 27.6.2016 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, weder mit der Beschwerde an das BSG noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Dem Kläger steht bereits deshalb auch keine PKH zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt auch die Bestellung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO). Die Verwerfung der Beschwerde des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

